Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 19. März 2021 · Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Ladung zur
13. Sitzung des Kreistages am 20.01. 2021 Seite 1

Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Aufhebung des mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.01.2020 festgelegten Sperrgebietes zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 20.01.2021 Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen Seite 4

Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 20.01.2021 sowie vom 30.12.2020 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.01.2021 Seite 8

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64 (Kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz – Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa) Seite 8

Amtliche Bekanntmachung zur Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 24. Februar 2021 Seite 9

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen Seite 10

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Ladung zur 13. Sitzung des Kreistages am 20.01.2021

Aus pandemischen Gründen und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kreistages, den Fraktionsvorsitzenden und dem Kreisausschuss wird die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa **am Mittwoch, dem 20.01.2021**, um 15:00 Uhr in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) **aufgehoben**. **Sie findet nicht statt.**

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 15.01.2021

Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung des mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.01.2020 festgelegten Sperrgebietes zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 20.01.2021

-Der Landrat-

Der aufgrund des am 29.12.2020 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), festgelegte **Sperrbezirk** zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest **wird aufgehoben.**

I. Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja Nysa zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.12.2020 wird hiermit aufgehoben.

II. Die Gemarkungen (ehemaliger Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)

Atterwasch, Bärenklau, Bresinchen, Drewitz, Deulowitz, Grabko, Grano/Granow, Groß Gastrose/ Gósćeraz, Groß Drewitz, Guben, Jänschwalde/ Janšojce, Kerkwitz/ Kefkojce, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern Schlagsdorf, Sembten, Schönhöhe, Tauer/ Turjej

unterliegen folgenden Vorschriften:

1. Wer im benannten Gebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.

2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

3. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich zu beantragen.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

8. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass

o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis II. und IV. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu deren Aufhebung.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Am 29.12.2020 wurde durch den Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt.
Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.
Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer. Der betroffene Geflügelbestand erfüllt inzwischen den Tatbestand des Erlöschens der Geflügelpest bei den gehaltenen Vögeln. Dementsprechend werden das Sperrgebiet und die dafür angeordneten und geltenden Reglementierungen aufgehoben. Nach Aufhebung des Sperrbezirkes gelten für dieses Gebiet die Maßregeln nach §27 Absatz 4 sowie die §§28 und 29 der Geflügelpestverordnung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es war daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich auch nach der Aufhebung des Sperrbezirkes weiteren Reglementierungen zu unterwerfen.
Da mit der Festlegung eines Sperrbezirkes und der Festlegung des Beobachtungsgebiets mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.12.2020 die zuständige Behörde ermächtigt wurde, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen der GeflügelpestVerordnung zu treffen, und mit der Festlegung dieser Gebiete definierte Ge- und Verbote in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Gebietsfestlegungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen.
Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen sowie dem Wirksamwerden der in der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße sofort zu melden unter

Mail: veterinaeramt@lkspn.de
Fax: 03562/986-18388
Telefon: 03562/986-18301

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html aufgeführt sind.
Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durchGesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Im Auftrag
K.Thiele
(stellvertretende Amtstierärztin)

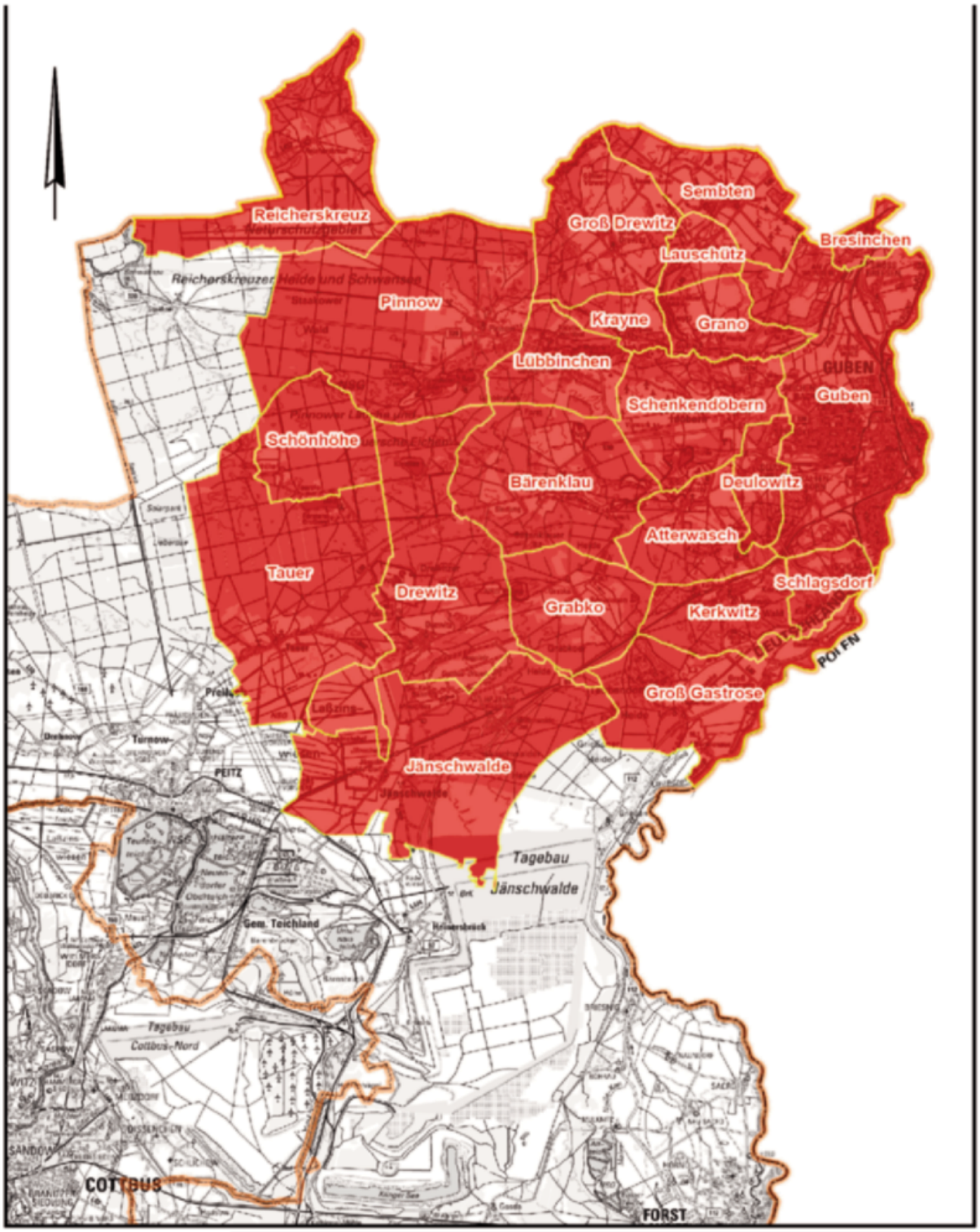

Karte zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20.01.2021

Maßstab	1 : 150000
erstellt von	**FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
erstellt am	20.01.2021

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Legende
Beobachtungsgebiet

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

- Der Landrat -

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 25 Abs. 1 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV)“ vom 08. Januar 2021 (GVBl. Bbg. II Nr. 32) i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1) alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);

2) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („Verdachtspersonen“).

3) Personen, denen vom Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („Kontaktperson der Kategorie I“).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.
Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung;
1) Postalisch:
Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Gesundheitsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

2) Elektronisch
Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden.
Die E-Mail Anschrift lautet: *Corona-Hotline@lkspn.de*
Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter *www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html* Kontaktformulare zur Verfügung.
Sie haben hier einmal die Möglichkeit
- dieses online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

3) Telefonisch
unter Telefon: 03562/ 697540

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Erkrankte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen. Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen keine Kontakte nachverfolgen.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Quarantäne beginnt

a) für Erkrankte (auch ohne Symptome) ab dem Tag der positiv bestätigten Testabnahme. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen nach der Testabnahme und Vorliegen von Symptomfreiheit. Sollten **48 Stunden** vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, endet die Quarantäne **nicht.** In diesem Fall ist **zwingend** wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach der Testabnahme. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall 10 Tage nach Testabnahme.

c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushaltmit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testes dieses Erkrankten. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen. Sollte während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit.

3) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Handelt es sich bei der Kontaktperson der Kategorie I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänepflicht festgelegt werden, wenn

a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson der Kategorie I erfordert und

b) die Kontaktperson der Kategorie I frei von Symptomen ist.

4) Durchführung der Quarantäne

a) Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-coV-2 Virus testen zu lassen),

- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,

- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,

- Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

c) Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

C. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. Januar 2021.

Begründung:

I.

Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Dieser Anstieg hat sich über einen langen Zeitraum fortgesetzt bzw. auf hohem Niveau stabilisiert.

Bereits am 18.12.2020 ist eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekanntgegeben worden, die bis zum 17. Januar 2021 befristet war. Da das Infektionsgeschehen inzwischen ein hohes Niveau erreicht hat, habe ich mich entschlossen, diese Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnungen im Wesentlichen erneut zu erlassen.

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Personen, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I), so schnell wie möglich in Quarantäne begeben.

Mittlerweile kann das Gesundheitsamt aufgrund der steigenden Fallzahlen die Quarantäne und Beobachtung nicht mehr in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird dem in § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

Nach dieser Vorschrift sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Insbesondere sollen die Landkreise und kreisfreien Städte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in dem Landkreis oder einer kreisfeien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Senkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit betrug die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 15.01.2021 336,8, am 16.01.2021 377,2, am 17.01.2021 393,1, am 18.01.2021 413,3, am 19.01.2021 444,1, am 20.01.2021 373,7 und am 21.01.2021 438,8 Fälle. Die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner lag damit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ bei über 300.

Die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung gibt auch keine Vorgaben zur konkreten Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa soll deshalb die konkrete Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I selber regeln.

Rechtgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja getroffene Anordnung, Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Kranke und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt. Die Einbeziehung der Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Der unter Buchstabe A beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehme. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Erkrankten, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I wäre nicht geeignet, weil bei den bereits an COVID 19 erkrankten und Krankheitsverdächtigen, ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa-Neiße von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen.

Andererseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Dauer der Absonderung differenziert geregelt. Für erkrankte Personen muss die Zeit der Absonderung nur 10 Tage betragen, bei Krankheitsverdächtigten ebenfalls 10 Tage nach Vorliegen eines positiven Befundes, während sie bei Kontaktpersonen der Kategorie I 14 Tage betragen muss. Krankheitsverdächtigen können die Quarantäne bereits vorzeitig beenden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Grund für diese Differenzierung ist folgender: Bei erkrankten Personen kann die Quarantänezeit auf zehn Tage verkürzt werden, weil die Ansteckungsgefahr nach Ausbruch der Krankheit nach zehn Tagen nicht mehr besteht.

Demgegenüber muss bei Kontaktpersonen der Kategorie I aufgrund der Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung) die Quarantänezeit auf 14 Tage verlängert werden. Das ist deshalb erforderlich, weil an COVID 19 erkrankte Personen teilweise keine Symptome zeigen und selber nicht merken, dass sie erkrankt sind. Der Zeitraum von 14 Tagen ist erforderlich, weil dieser Zeitraum der Zeit entspricht, in der die Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und nur so ein sicherer Infektionsschutz gewährleistet ist.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 1 und 2 den Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs.1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARSCoV 2 Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe B Ziffer 1, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV 2 Virus beiträgt.

3. Rechtgrundlage für die unter Buchstabe B Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.

a. Die unter Buchstabe B Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe B Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe B Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer Infektion durch das SARS-CoV 2 Virus dient. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV 2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

c. Der in Buchstabe B Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV 2 Virus dient. Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstausfall erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V . m. 29 IfSG. Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung kontrolliert. Dieser Tei der Vorschrift ist unter Buchstabe B Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden.

Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises SpreeNeiße.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den Kontaktpersonen der Kategorie I gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie bis 31.01.2021 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer. Außerdem tritt am 31.01.2021 die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung außer Kraft.

6. Schließlich habe ich auch das mir nach § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV 2 Eindämmungsverordnung eingeräumte Ermessen ausgeübt. Allerdings hat der Verordnungsgeber durch die Verwendung des Verbes „soll“ zum Ausdruck gebracht, dass ich das Ermessen dahingehend auszuüben habe, die Schutzmaßnahme zu treffen, es sei denn, es liegt ein außergewöhnlicher (atypischer) Umstand vor, der es ausnahmsweise rechtfertigt, den Erlass der Schutzmaßnahme zu unterlassen. Eine solche Atypik ist derzeit aber nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Tatsache, dass inzwischen zwei Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2 Virus zugelassen worden sind, kein atypischer Grund. Die Impfstoffe sind derzeit leider in zu geringer Anzahl vorhanden, um wirksam eine Reduzierung des Infektionsgeschehens herbeiführen zu können.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-MailAdresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 21.01.2021

Harald Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 20.01.2021 sowie vom 30.12.2020 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.01.2021

- Der Landrat -

Die am 20.01.2021 sowie 30.12.2020 erlassenen Tierseuchenallgemeinverfügungen zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände werden hiermit aufgehoben.
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), ihre Haltung anzumelden.
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sofort zu melden unter
Mail: veterinaeramt@lkspn.de
Fax: 03562/986-18388
Telefon: 03562/986-18301

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.demail.de
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen:
GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Im Auftrag

K.Thiele
(stellvertretende Amtstierärztin)

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

Montag, dem 19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Raum 2.134 (Telefon: 0355 612-3315).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 zur BWO),

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederoder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Vordrucke sind ebenso auf dieser Internetseite bzw. bei mir erhältlich.

Cottbus/Chóśebuz, 19.1.2021

Carsten Konzack
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Die **14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet am Mittwoch, dem 24.02.2021 um 15:00 Uhr in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Formalien
1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages
1.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020
1.3 Bestellung der Schriftführerin
1.4 Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Landrates und Aussprache zum Bericht
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
4.1 Abweichung von der Form der regulären Sitzung nach den Vorschriften der BbgKomNotV
Vorlage: BV/177/2021
4.2 Übertragung von Angelegenheiten des Kreistages auf den Kreisausschuss
Vorlage: BV/178/2021
4.3 Übertragung von Kompetenzen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses
Vorlage: AT/034/2021
4.4 Organisation der Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Vorlage: BV/149/2020
4.5 Prüfung und Vorbereitung einer möglichen Erweiterung der ÖPNV-Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebuz in Bezug auf das Linienbündel Spree-Neiße Ost
Vorlage: BV/174/2020
4.6 Stipendium des Landkreises für Lehramtsstudenten im Fach Sorbisch
Vorlage: AT/033/2020
4.7 Erarbeitung einer Richtlinie zur Betreuung chronisch kranker Kinder
Vorlage: AT/035/2021
4.8 Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.01.2021
Vorlage: BV/181/2021
4.9 Gremienbesetzung
4.9.1 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses aus dem Kreis der Freien Träger
Vorlage: BV/172/2020
5. Informationsvorlagen und Berichte
5.1 Personalbericht 2019 des Landkreises Spree-Neiße
Vorlage: IV/049/2020
5.2 3. Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel
Vorlage: IV/056/2020
5.3 4. Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel
Vorlage: IV/063/2021
6. Einwohnerfragestunde um 17:00 Uhr anschließend Pause
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

8. Formalien
8.1 Bestätigung der Tagesordnung
9. Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag
10. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
10.1 Übertragung der Liegenschaft 03149 Forst (Lausitz), Pestalozziplatz 7
Vorlage: BV/182/2021
11. Informationsvorlagen und Berichte
12. Sonstiges

Sollte der Kreistag gem. § 38 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung um 15:15 Uhr geschlossen.

Die **15. Kreistagssitzung** findet am Mittwoch, dem 24.02.2021 um 15:30 Uhr zur Behandlung der zurückgestellten Tagesordnungspunkte in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) statt.

Der Kreistag ist dann gem. § 38 Abs. 2 BbgKVerf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

Forst (Lausitz) Baršć (Łužyca), den 15.02.2021

Altekrüger
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. Bbg. II Nr. 16) i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1) alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
2) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („Verdachtspersonen“).
3) Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf dessen Veranlassung oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des RobertKoch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („Kontaktperson der Kategorie I“).

   Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) **Quarantäne und Meldepflichten**
   Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.
   Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung;
   1) Postalisch:
   Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:
   Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
   Fachbereich Gesundheit
   Heinrich-Heine-Straße 1
   03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

2) Elektronisch
   Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden. Die E-Mail Anschrift lautet: Corona-Hotline@lkspn.de
   Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.
   Sie haben hier einmal die Möglichkeit
   - dieses Formular online auszufüllen
   - das Formular als PDF herunterzuladen

3) Telefonisch
   unter Telefon: 03562/ 697540

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** vor Symptombeginn bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Erkrankte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen. Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie II müssen keine Kontakte nachverfolgen.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Quarantäne beginnt

a) für Erkrankte (auch ohne Symptome) ab dem Tag der positiv bestätigten Testabnahme. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen nach der Testabnahme und Vorliegen von Symptomfreiheit.
Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, endet die Quarantäne nicht. In diesem Fall ist zwingend wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach der Testabnahme.
Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.
Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall 10 Tage nach Testabnahme.

c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testes dieses Erkrankten. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen. Sollte während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit.

3) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Handelt es sich bei der Kontaktperson der Kategorie I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänepflicht festgelegt werden, wenn

a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontakt person der Kategorie I erfordert und

b) die Kontaktperson der Kategorie I frei von Symptomen ist.

4) Durchführung der Quarantäne

a) Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-CoV-2 Virus testen zu lassen),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt agehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,
- Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

c) Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

C. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 07. März 2021.

Begründung:

I.

Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist zwar inzwischen rückläufig, liegt aber immer noch über der Sieben-Tage-Inzidenz von 100.

Bereits am 01. Februar 2021 ist eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekanntgegeben worden, die bis zum 31. Januar 2021 befristet war. Da das Infektionsgeschehen nach wie vor auf hohem Niveau stattfindet, habe ich mich entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 1 Sechste SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung im Wesentlichen erneut zu erlassen.

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko noch stärker minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Personen, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I), so schnell wie möglich in Quarantäne begeben.

Das Gesundheitsamt ist aufgrund der hohen Fallzahlen nach wie vor nicht in der Lage die Quarantäne und Beobachtung in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nach wie vor nicht individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird dem in § 26 Abs. 1 Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 1 Satz 1 Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

Nach dieser Vorschrift sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Aufgrund der personellen Überlastung des Gesundheitsamtes, also der örtlichen Besonderheiten, muss ich die Quarantänepflicht und Beobachtung allgemein anordnen, da keine personellen Ressourcen bestehen, in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung zu treffen.

Die Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung gibt auch keine Vorgaben zur konkreten Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa soll deshalb die konkrete Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I selber regeln.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde, Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa getroffene Anordnung, Erkrankte, Ver-dachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Kranke und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt. Die Einbeziehung der Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Der unter Buchstabe A beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehme. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I wäre nicht geeignet, weil das ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen.

Andererseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Dauer der Absonderung differenziert geregelt. Für erkrankte Personen muss die Zeit der Absonderung nur 10 Tage betragen, bei Krankheitsverdächtigten ebenfalls 10 Tage nach Vorliegen eines positiven Befundes, während sie bei Kontaktpersonen der Kategorie I 14 Tage betragen muss. Krankheitsverdächtige können die Quarantäne bereits vorzeitig beenden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Grund für diese Differenzierung ist folgender: Bei erkrankten Personen kann die Quarantänezeit auf zehn Tage verkürzt werden, weil die Ansteckungsgefahr nach Ausbruch der Krankheit nach zehn Tagen nicht mehr besteht.

Demgegenüber muss bei Kontaktpersonen der Kategorie I aufgrund der Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung) die Quarantänezeit auf 14 Tage verlängert werden. Das ist deshalb erforderlich, weil an COVID 19 erkrankte Personen teilweise keine Symptome zeigen und selber nicht merken, dass sie erkrankt sind. Der Zeitraum von 14 Tagen ist erforderlich, weil dieser Zeitraum der Zeit entspricht, in der die Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und nur so ein sicherer Infektionsschutz gewährleistet ist.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art. 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 1 und 2 den Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV 2 Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe B Ziffer 1, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus beiträgt.

3. Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe B Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.

a. Die unter Buchstabe B Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe B Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind.
Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe B Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer Infektion durch das SARS-CoV-2 Virus dient. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV-2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Ober¬flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammen¬hang mit der COVID-19-Pandemie).

c. Der in Buchstabe B Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus dient.
Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstausfall erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V . m. § 29 IfSG.
Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung kontrolliert. Dieser Teil der Vorschrift ist unter Buchstabe B Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden. Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des Fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den Kontaktpersonen der Kategorie I gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie bis einschließlich 07. März 2021 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer. Außerdem tritt am 07. März 2021 die Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung außer Kraft.

6. Schließlich habe ich auch das mir nach § 26 Abs. 1 Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung eingeräumte Ermessen ausgeübt. Allerdings hat der Verordnungsgeber durch die Verwendung des Verbes „soll“ zum Ausdruck gebracht, dass ich das Ermessen dahingehend auszuüben habe, die Schutzmaßnahme zu treffen, es sei denn, es liegt ein außergewöhnlicher (atypischer) Umstand vor, der es ausnahmsweise rechtfertigt, den Erlass der Schutzmaßnahme zu unterlassen. Eine solche Atypik ist derzeit aber nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Tatsache, dass inzwischen Impfstoffe gegen das SARSCoV-2 Virus zugelassen worden sind, kein atypischer Grund. Die Impfstoffe sind derzeit leider in zu geringer Anzahl vorhanden, um wirksam eine Reduzierung des Infektionsgeschehens herbeiführen zu können.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG und § 28 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 15.02.2021

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS